**Richtlinie zur Förderung „Exkursionen zu NS-Gedenkstätten“**

1. **Förderzweck:**

Eine Schulexkursion zu einem historischen Ort der NS-Verbrechen und dadurch die Auseinandersetzung junger Menschen mit der Geschichte des Holocaust, kann auf Antrag einer burgenländischen Schule oder deren Elternvereines durch nicht rückzahlbare finanzielle Mittel durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, gefördert werden.

1. **Förderungsvoraussetzungen:**
* Antragssteller: Burgenländische Schule bzw. deren Elternverein
* Online-Förderantrag bis spätestens 6 Monate nach der Schul-Exkursion
* Einreichung aller erforderlichen Unterlagen
1. **Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beläuft sich auf die Eintrittskosten für die NS-Gedenkstätte inkl. einer Führung durch geschultes Personal und optional auch die Kosten für einen anschließenden Workshop. Mögliche Anreisekosten zum Exkursions-Ort sind von der Förderung ausgeschlossen.

1. **Antragsstellung**

Der Förderantrag ist bis spätestens 6 Monate nach der Schul-Exkursion mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen / Förderungen des LJR / Exkursion zu NS-Gedenkstätten) zu stellen. Eine Kontobestätigung ist dem Förderantrag anzuschließen falls kein eigenes Schulkonto existiert (Vorlage Download auf www.ljr.at).

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

1. **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bei Antragsstellung durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen (per Post oder digital eingescannt vorzugsweise als Upload im Online-Förderantrag auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at) bzw. per E-Mail an post.a9-jugend@bgld.gv.at):

* Rechnung und Zahlungsbeleg für die Führung in der NS-Gedenkstätte
* Kurzbericht über die Führung mit Foto (zur Veröffentlichung)
* Gegebenenfalls Rechnung und Zahlungsbeleg über die Kosten für einen nachträglichen Workshop
1. **Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Die Förderungsmaßnahme nach dieser Richtlinie kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

**7. Datenerfassung**

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

1. diese Richtlinie anerkannt wird;
2. sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
3. die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.12.2022 in Kraft.